



## Änderungsdokumentation zu den VOR-Tarifbestimmungen

Version 5.0  
gültig ab 01.11.2025

Tarifstand: Juli 2025 / Jänner 2026  
Jahreskarten: September 2025 / Jänner 2026

Herausgeber:

**Verkehrsverbund Ost-Region (VOR)**  
Gesellschaft m.b.H.  
Management für  
Wien, Niederösterreich und Burgenland  
Europaplatz 3/3  
Postfach 54  
A-1150 Wien  
Telefon: (+43 1) 955 55  
Telefax: (+43 1) 955 55 DW 1122  
office@vor.at  
www.vor.at

## Inhaltsverzeichnis

1. Punkt 1.2.3.2. Mobile-Tickets .....	2
2. Punkt 2 DIE VERBUNDFAHRKARTEN IM DETAIL.....	2
3. Punkt 2.1.1.7 Zusatzeinzelfahrt VOR (Vollpreis) *** Postpaid-Ticket*** .....	2
4. Punkt 2.1.1.8 Zusatzeinzelfahrt VOR Kind *** Postpaid-Ticket*** .....	2
5. Punkt 2.1.1.9 Zusatzeinzelfahrt VOR Senior *** Postpaid-Ticket*** .....	3
6. Punkt 2.1.1.10 Zusatzeinzelfahrt VOR Behinderung *** Postpaid-Ticket*** .....	3
7. Punkt 2.1.1.11 Zusatzeinzelfahrt VOR Schwerkriegsbeschädigt *** Postpaid-Ticket*** .....	3
8. Punkt 2.2.1.9 Zusatztageskarte VOR (Vollpreis) *** Postpaid-Ticket*** .....	3
9. Punkt 2.2.1.10 Zusatztageskarte VOR Kind *** Postpaid-Ticket*** .....	3
10. Punkt 2.2.1.11 Zusatztageskarte VOR Senior *** Postpaid-Ticket*** .....	3
11. Punkt 2.2.1.12 Zusatztageskarte VOR Behinderung, *** Postpaid-Ticket*** .....	3
12. Punkt 2.2.1.13 Zusatztageskarte VOR Schwerkriegsbeschädigt *** Postpaid-Ticket*** .....	4
13. Punkt 2.5.1.4 Bezahlung .....	4
14. Punkt 2.5.1.5 Zahlungsverzug und Terminsverlust .....	5
15. Punkt 2.5.1.6 Wiederbezug .....	6
16. Punkt 2.5.5 Jahresnetzkarten Region .....	6
17. Punkt 2.5.7.3 Jahreskarte WIEN Jugend .....	6
18. Punkt 2.5.7.4 Jahreskarte WIEN Spezial .....	6
19. Punkt 3.2.1 Erstattungsabschlag (Tarifentgelt) .....	7
20. Punkt 3.2.4 Erhöhtes Beförderungsentgelt .....	8
21. Punkt 3.5 Tarifpassung.....	8
22. Punkt 5 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
23. Anhang 4 Erhöhtes Beförderungsentgelt, Fahrpreise und Gebühren.....	9

### 1. Punkt 1.2.3.2. Mobile-Tickets

Tarifversion 4.0 (Seite 7)

Tarifversion 5.0 (Seite 6f)

Mobile Tickets, die über ein Postpaid-System erworben wurden, werden generell nicht erstattet.

### 2. Punkt 2 DIE VERBUNDFAHRKARTEN IM DETAIL

Tarifversion 4.0 (Seite 15ff)

Tarifversion 5.0 (Seite 14ff)

Erstattung:

Bis zum Kalendertag vor dem Gültigkeitstag wird der volle Betrag erstattet.

Danach ist keine Erstattung mehr möglich.

Bei Fahrkarten mit Entwerterstreifen wird während des Zeitraumes, in dem die Fahrkarte verwendet werden kann, der Fahrpreis abzüglich 10% erstattet. Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit durch Inkrafttreten neuer Fahrpreise endet, wird die Fahrkarte nicht mehr erstattet.

*Bereits entwertete Fahrkarten und bereits heruntergeladene Print-at-Home-Tickets werden nicht erstattet.*

*Bereits entwertete Fahrkarten und das Mobile-Ticket werden nicht erstattet.*

Erstattung:

Bis zum Kalendertag vor dem Gültigkeitstag wird der volle Betrag erstattet.

Danach ist keine Erstattung mehr möglich.

Bei Fahrkarten mit Entwerterstreifen wird während des Zeitraumes, in dem die Fahrkarte verwendet werden kann, der Fahrpreis abzüglich 10% erstattet. Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit durch Inkrafttreten neuer Fahrpreise endet, kann der Fahrpreis noch während eines Übergangszeitraumes abzüglich 10% erstattet werden. Danach wird die Fahrkarte nicht mehr erstattet.

*Bereits entwertete Fahrkarten, Postpaid-Tickets und bereits heruntergeladene Print-at-Home-Tickets werden nicht erstattet.*

*Bereits entwertete Fahrkarten und Online-Tickets, die nur für die Kernzone Wien gültig sind, werden nicht erstattet.*

### 3. Punkt 2.1.1.7 Zusatzeinzelfahrt VOR (Vollpreis)

**\*\*\* Postpaid-Ticket\*\*\***

Tarifversion 4.0 (Seite -)

Tarifversion 5.0 (Seite 23)

Neuer Punkt

### 4. Punkt 2.1.1.8 Zusatzeinzelfahrt VOR Kind

**\*\*\* Postpaid-Ticket\*\*\***

Tarifversion 4.0 (Seite -)

Tarifversion 5.0 (Seite 23)

Neuer Punkt

**5. Punkt 2.1.1.9 Zusatzeinzelfahrt VOR Senior \*\*\* Postpaid-Ticket\*\*\***

Tarifversion 4.0 (Seite -)

Tarifversion 5.0 (Seite 24)

Neuer Punkt

**6. Punkt 2.1.1.10 Zusatzeinzelfahrt VOR Behinderung \*\*\* Postpaid-Ticket\*\*\***

Tarifversion 4.0 (Seite -)

Tarifversion 5.0 (Seite 25)

Neuer Punkt

**7. Punkt 2.1.1.11 Zusatzeinzelfahrt VOR Schwerkriegsbeschädigt \*\*\* Postpaid-Ticket\*\*\***

Tarifversion 4.0 (Seite -)

Tarifversion 5.0 (Seite 26)

Neuer Punkt

**8. Punkt 2.2.1.9 Zusatztageskarte VOR (Vollpreis) \*\*\* Postpaid-Ticket\*\*\***

Tarifversion 4.0 (Seite -)

Tarifversion 5.0 (Seite 52)

Neuer Punkt

**9. Punkt 2.2.1.10 Zusatztageskarte VOR Kind \*\*\* Postpaid-Ticket\*\*\***

Tarifversion 4.0 (Seite -)

Tarifversion 5.0 (Seite 53)

Neuer Punkt

**10. Punkt 2.2.1.11 Zusatztageskarte VOR Senior \*\*\* Postpaid-Ticket\*\*\***

Tarifversion 4.0 (Seite -)

Tarifversion 5.0 (Seite 54)

Neuer Punkt

**11. Punkt 2.2.1.12 Zusatztageskarte VOR Behinderung,  
Zusatztageskarte VOR Blind \*\*\* Postpaid-Ticket\*\*\*  
\*\*\* Postpaid-Ticket\*\*\***

Tarifversion 4.0 (Seite -)

Tarifversion 5.0 (Seite 55)

Neuer Punkt

**12. Punkt 2.2.1.13 Zusatztageskarte VOR Schwerkriegsbeschädigt \*\*\* Postpaid-Ticket\*\*\***

Tarifversion 4.0 (Seite -)

Tarifversion 5.0 (Seite 56)

Neuer Punkt

**13. Punkt 2.5.1.4 Bezahlung**

Tarifversion 4.0 (Seite 66)

Tarifversion 5.0 (Seite 75)

b. Jahreskarte mit SEPA-Lastschriftverfahren (monatliche oder jährliche Abbuchung)

Bei monatlicher Abbuchung erfolgt die Abbuchung in 12 Teilbeträgen jeweils am 4. Werktag jedes Monats. Schlägt die Abbuchung fehl, erfolgt der nächste Versuch erst gemeinsam mit der folgenden Monatsrate.

b. Jahreskarte mit SEPA-Lastschriftverfahren (monatliche oder jährliche Abbuchung)

Bei monatlicher Abbuchung erfolgt die Abbuchung in 12 Teilbeträgen jeweils am 4. Werktag jedes Monats. Schlägt die Abbuchung fehl, erfolgt bei der Wiener Linien GmbH & Co KG (Jahreskarte für die Kernzone Wien) der nächste Versuch mit dem ersten Mahnlauf. Schlägt dieser ebenfalls fehl, erfolgt der nächste Versuch erst gemeinsam mit der folgenden Monatsrate. Bei der VOR GmbH (Jahreskarten für die Region oder Region in Kombination mit Kernzone Wien bzw. Regionalverkehr Wien) erfolgt kein weiterer Abbuchungsversuch der überfälligen Beträge. Diese sind proaktiv auf das Konto der VOR GmbH einzubezahlen.

## d. Änderung der Zahlungsart:

Abweichende Regelung für Jahreskarten mit Gültigkeitsbeginn ab 01.01.2025:

Eine Änderung der Zahlungsart ist nur bei Abschluss eines neuen Jahreskarten-Vertrags oder im Zuge eines Weiterbezugs nach Ablauf der kompletten Vertragslaufzeit möglich, während der Mindestlaufzeit eines bestehenden Jahreskarten-Vertrags nur mit vorab eingeholter schriftlicher Zustimmung der Wiener Linien GmbH & Co KG (Jahreskarte für die Kernzone Wien) bzw. der VOR GmbH (Jahreskarten für die Region oder für die Region in Kombination mit Kernzone Wien bzw. Regionalverkehr Wien). Es fallen diesfalls keine Kosten an.

## d. Änderung der Zahlungsart:

Abweichende Regelung für Jahreskarten mit Gültigkeitsbeginn ab 01.01.2025:

Eine Änderung der Zahlungsart ist nur mit vorzeitiger Kündigung des laufenden und Neuabschluss eines neuen Jahreskartenvertrages unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsregelungen, ansonsten bei einem Wiederbezug mit Gültigkeitsbeginn der neuen Jahreskarte möglich.

**14. Punkt 2.5.1.5 Zahlungsverzug und Terminsverlust**

Tarifversion 4.0 (Seite 67f)

a. Für die schriftliche Einmahnung aushaftender Beträge wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 (Mahngebühr) berechnet. Diese wird, sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, bei der nächsten Abbuchung (vierter Werktag des Folgemonats) zusätzlich eingehoben. Selbiges gilt für ggf. anfallende Bankspesen.

b. Ist der Zahlungspflichtige (Jahreskarteninhaber bzw. Fremdzahler) bei monatlicher Abbuchung mit mindestens einem Teilbetrag in Verzug, tritt Terminsverlust ein, Soweit Fremdzahlung besteht, tritt der Terminsverlust aufgrund der Solidarschuld gegenüber dem Jahreskarteninhaber und dem Fremdzahler gleichzeitig ein.

Tarifversion 5.0 (Seite 76f)

a. Für die schriftliche Einmahnung aushaftender Beträge wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 (Mahngebühr) berechnet. Diese wird, sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, seitens der Wiener Linien GmbH & Co KG (Jahreskarte für die Kernzone Wien) bei der nächsten Abbuchung (vierter Werktag des Folgemonats) zusätzlich eingehoben. Seitens der VOR GmbH (Jahreskarten für die Region oder Region in Kombination mit Kernzone Wien bzw. Regionalverkehr Wien) werden allfällige Mahngebühren nicht über ein SEPA-Lastschriftmandat eingezogen, sondern auf die offene Forderung aufgeschlagen. Ggf. anfallende Bankspesen werden in jedem Fall bei der nächsten Abbuchung (vierter Werktag des Folgemonats) zusätzlich eingehoben, sofern ein SEPA-Lastschriftmandat besteht.

b. Ist der Zahlungspflichtige (Jahreskarteninhaber bzw. Fremdzahler) bei monatlicher Abbuchung mit mindestens einem Teilbetrag mehr als einen Monat in Verzug, kann ein allfälliger automatischer Wiederbezug seitens der VOR GmbH (Jahreskarten für die Region oder Region in Kombination mit Kernzone Wien bzw. Regionalverkehr Wien) bzw. seitens der Wiener Linien GmbH & Co KG (Jahreskarte für die Kernzone Wien) verweigert werden.

c. Ist der Zahlungspflichtige (Jahreskarteninhaber bzw. Fremdzahler) bei monatlicher Abbuchung mit mindestens einem Teilbetrag mehr als zwei Monate in Verzug, tritt Terminsverlust ein, Soweit Fremdzahlung besteht, tritt der Terminsverlust aufgrund der Solidarschuld gegenüber dem Jahreskarteninhaber und dem Fremdzahler gleichzeitig ein.

**15. Punkt 2.5.1.6 Wiederbezug**

Tarifversion 4.0 (Seite 68)

Tarifversion 5.0 (Seite 78)

Ist der Zahlungspflichtige (Jahreskarteninhaber bzw. Fremdzahler) bei monatlicher Abbuchung mit mindestens einem Teilbetrag mehr als einen Monat in Verzug, kann ein allfälliger automatischer Wiederbezug seitens der VOR GmbH (Jahreskarten für die Region oder Region in Kombination mit Kernzone Wien bzw. Regionalverkehr Wien) bzw. seitens der Wiener Linien GmbH & Co KG (Jahreskarte für die Kernzone Wien) verweigert werden.

**16. Punkt 2.5.5 Jahresnetzkarten Region**

Tarifversion 4.0 (Seite 81ff)

Tarifversion 5.0 (Seite 91ff)

Die Jahreskarte kann tariflich mit Fahrtberechtigungen für die Kernzone Wien kombiniert werden.

**17. Punkt 2.5.7.3 Jahreskarte WIEN Jugend  
Jahreskarte Digital WIEN Jugend (ab Gültigkeitsbeginn 01.01.2026)**

Tarifversion 4.0 (Seite -)

Tarifversion 5.0 (Seite 106f)

Neuer Punkt

**18. Punkt 2.5.7.4 Jahreskarte WIEN Spezial  
Jahreskarte Digital WIEN Spezial (ab Gültigkeitsbeginn 01.01.2026)**

Tarifversion 4.0 (Seite -)

Tarifversion 5.0 (Seite 107f)

Neuer Punkt

**19. Punkt 3.2.1 Erstattungsabschlag (Tarifentgelt)**

Tarifversion 4.0 (Seite 114f)

Ab Erreichen des Gültigkeitsbeginns bis zum dritten, bei Monatskarten bis zum siebenten Gültigkeitstag beträgt das Erstattungsentgelt bei Wochen- und Monatskarten 50% des Fahrkartenpreises, mindestens aber € 15,-, sofern eine Erstattung der Fahrkarte tariflich zulässig ist.

Bei Fahrkarten mit Entwerterstreifen wird während des Zeitraumes, in dem die Fahrkarte verwendet werden kann, der Fahrpreis abzüglich 10% erstattet. Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit durch Inkrafttreten neuer Fahrpreise endet, wird die Fahrkarte nicht mehr erstattet.

Bereits entwertete Fahrkarten und bereits heruntergeladene Online-Tickets werden nicht erstattet.

Tarifversion 5.0 (Seite 126f)

Ab Erreichen des Gültigkeitsbeginns bei Wochenkarten mit Fixdatum bis zum dritten, bei Monatskarten mit Fixdatum bis zum siebenten Gültigkeitstag beträgt der Tarifabschlag bei Erstattung 50% des Fahrkartenpreises, mindestens aber € 15,-, sofern eine Erstattung der Fahrkarte tariflich zulässig ist.

Bei Fahrkarten mit Entwerterstreifen wird während des Zeitraumes, in dem die Fahrkarte verwendet werden kann, der Fahrpreis abzüglich 10% erstattet. Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit durch Inkrafttreten neuer Fahrpreise endet, kann der Fahrpreis noch während eines Übergangszeitraumes abzüglich 10% erstattet werden. Danach wird die Fahrkarte nicht mehr erstattet.

**20. Punkt 3.2.4 Erhöhtes Beförderungsentgelt**

Tarifversion 4.0 (Seite 115f)

Können Inhaber einer zum Fahrtzeitpunkt vorhandenen gültigen personalisierten Fahrkarte bei einer Fahrgastkontrolle diese personalisierte Fahrberechtigung nicht vorweisen und führen sie auch sonst keine gültige Fahrkarte mit sich, kann innerhalb von zwei Wochen ab Betretung das entsprechende personalisierte Fahrkarte beim kontrollierenden Unternehmen (Wiener Linien GmbH & Co KG bzw VOR GmbH) vorgelegt werden. Diesfalls wird auf die Einhebung des erhöhten Beförderungsentgelts verzichtet, und nur eine Bearbeitungsgebühr gemäß Pkt. 3.2.2 verrechnet. Bei späterer Vorlage von personalisierten Fahrberechtigungen hat der Inhaber sämtliche damit verbundenen Mehrkosten, wie etwa Mahngebühren und ein bereits in Rechnung gestelltes „erhöhtes Beförderungsentgelt bei späterer Bezahlung“ (gemäß Anhang /4, Punkte 5, 8, 11), zu tragen. *Klarstellend wird festgehalten, dass nach Fahrtantritt erworbene Fahrkarten ausnahmslos nicht akzeptiert werden.*

Tarifversion 5.0 (Seite 127f)

Können Inhaber einer zum Fahrtzeitpunkt vorhandenen gültigen personalisierten Fahrkarte bei einer Fahrgastkontrolle diese personalisierte Fahrberechtigung nicht vorweisen und führen sie auch sonst keine gültige Fahrkarte mit sich, kann innerhalb von zwei Wochen ab Betretung das entsprechende personalisierte Fahrkarte beim kontrollierenden Unternehmen (Wiener Linien GmbH & Co KG bzw VOR GmbH) vorgelegt werden. Diesfalls wird auf die Einhebung des erhöhten Beförderungsentgelts verzichtet, und nur eine Bearbeitungsgebühr gemäß Pkt. 3.2.2 verrechnet. Bei späterer Vorlage von personalisierten Fahrberechtigungen hat der Inhaber sämtliche damit verbundenen Mehrkosten, wie etwa Mahngebühren und ein bereits in Rechnung gestelltes „erhöhtes Beförderungsentgelt bei späterer Bezahlung“ (gemäß Anhang /4, Punkte 5, 8, 11), zu tragen. *Klarstellend wird festgehalten, dass ein solcher Verzicht auf die Einhebung des erhöhten Beförderungsentgelts, wie er oben beschrieben wird, nicht anhand der Vorlage von Fahrkarten erfolgen kann, die nach Fahrtantritt erworben wurden.*

**21. Punkt 3.5 Tarifpassung**

Tarifversion 4.0 (Seite 116)

Bei einer Anpassung des Tarifes des Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) gelten bereits vor dem Tag der Tarifierpassung gültige Wochen- und Monats-, Jahres- und Semesterkarten im Rahmen ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit weiter. Vor Fahrtantritt zu entwertende Einzel- und Tageskarten, die zum aktuell geltenden Tarif ausgegeben werden, können noch für sechs Monate nach Inkrafttreten der Tarifierpassung für die aufgedruckte Fahrtstrecke genutzt werden. Darüber hinaus können zusätzlich zu den in Pkt. 5 angeführten noch weitere Übergangsbestimmungen festgelegt werden, die auf der Verbundwebseite – [www.vor.at](http://www.vor.at) - publiziert werden.

Tarifversion 5.0 (Seite 128)

Bei einer Anpassung des Tarifes des Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) gelten bereits vor dem Tag der Tarifierpassung erworbene Wochen- und Monats-, Jahres- und Semesterkarten im Rahmen ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit weiter. Vor Fahrtantritt zu entwertende Einzel- und Tageskarten, die zum aktuell geltenden Tarif ausgegeben werden, können noch entsprechend den in Pkt. 5 angeführten Übergangsbestimmungen weiter genutzt werden. Darüber hinaus können zusätzlich zu den in Pkt. 5 angeführten noch weitere Übergangsbestimmungen festgelegt werden, die ggf. auf der Verbundwebseite – [www.vor.at](http://www.vor.at) - publiziert werden.

**22. Punkt 5 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Tarifversion 4.0 (Seite 122)

Vor Fahrtantritt zu entwertende Einzel- und Tageskarten die zum bis 30. Juni 2025 geltenden Tarif ausgegeben wurden, können noch bis zum 31.12.2025 für die aufgedruckte Fahrtstrecke genutzt, gegen Aufzahlung auf den neuen Preis umgetauscht oder gegen Gebühr rückgekauft werden.

Tarifversion 5.0 (Seite 134)

Vor Fahrtantritt zu entwertende Einzel- und Tageskarten die zum bis 30. Juni 2025 geltenden Tarif ausgegeben wurden, können noch bis zum 31.12.2025 für die aufgedruckte Fahrtstrecke genutzt, gegen Aufzahlung auf den neuen Preis umgetauscht oder mit einem Tarifabschlag rückgekauft werden. Ab 01.01.2026 können sie noch bis 30.06.2026 gegen Aufzahlung auf den neuen Preis umgetauscht oder mit einem Tarifabschlag rückgekauft werden.

Vor Fahrtantritt zu entwertende Einzel- und Tageskarten die zum bis 31. Dezember 2025 geltenden Tarif ausgegeben wurden, können noch bis zum 30.06.2026 für die aufgedruckte Fahrtstrecke genutzt, gegen Aufzahlung auf den neuen Preis umgetauscht oder mit einem Tarifabschlag rückgekauft werden. Ab 01.07.2026 können sie noch bis 31.12.2026 gegen Aufzahlung auf den neuen Preis umgetauscht oder mit einem Tarifabschlag rückgekauft werden.

**23. Anhang 4 Erhöhtes Beförderungsentgelt, Fahrpreise und Gebühren**

Tarifversion 4.0 (Seite 131ff)

Tarifversion 5.0 (Seite 143ff)

Neue Entgelte, Preise und Gebühren ab 01.01.2026